

Richtlinie

**zur Gestaltung von Sondernutzungen im
öffentlichen Raum der Altstadt**



Inhalt:

1	EINFÜHRUNG.....	3
2	ZIELE.....	4
3	HINWEISE ZUR ANWENDUNG.....	5
4	GELTUNGSBEREICH.....	6
5	GESTALTUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM	7
5.1	WARENAUSLAGEN	7
5.2	WERBESTÄNDER.....	11
5.3	GASTRONOMIEMÖBLIERUNG.....	13
5.4	ÜBERDACHUNGEN, SONNENSCHIRME, MARKISEN	16
5.5	EINFRIEDUNGEN, BEGRÜNUNGSELEMENTE UND FASSADENBEGRÜNUNG.....	20
5.6	BODENBELÄGE.....	23
5.8	BELEUCHTUNG/BESCHALLUNG.....	25
5.9	BÄNKE, DEKORATIONEN UND PFLANZGEFÄßE PRIVATER HAUSEIGENTÜMER.....	26
6.0	ANTRAGSTELLUNG	28

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in der Innenstadt Hann. Mündens nicht nur durch die bauliche Gestaltung einer mittelalterlichen Fachwerkstadt, sondern auch durch die privaten und gewerblichen Sondernutzungen in seinem Erscheinungsbild und seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, Bänke, Blumen etc.. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen oder zur Verschönerung im öffentlichen Raum platziert werden, können diesen bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, kann aber auch zu einer Reizüberflutung im Straßenraum führen, von der Qualität der gebauten Umgebung ablenken und letztlich die städtebauliche Qualität verunklaren.

Die Richtlinie hat das Ziel die Gestaltqualität zentraler öffentlicher Räume mit der Bedeutung des Ortes in Übereinstimmung zu bringen und zu halten. Die Gestaltqualität soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen und mit einer attraktiven und modernen Nutzung in Einklang bringen.

Mit der Anwendung der Richtlinie bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung und Belebung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht sowie ein Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages geleistet werden. Das historische und von Bürgern sowie von Touristen geschätzte Stadtbild Hann. Mündens soll geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden.

Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes erforderlich. Informationen zum Verfahren der Antragstellung finden Sie auf Seite 28 dieser Richtlinie. Bitte informieren Sie sich vor der Anschaffung von Mobiliar o. ä., um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Die Ausübung der Sondernutzung regelt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer, etc.) die Straßen und Plätze Hann. Mündens. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration in Teilen des Stadtgebietes haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre dieser Stadtgebiete. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Sämtliche Sondernutzungen stehen unter dem Grundsatz der Verträglichkeit und der Rücksichtnahme auf andere Anforderungen an den öffentlichen Raum. Zeitgleiche und gegenläufige Interessen verschiedener Straßenbenutzer sind abzuwägen und auch mit Blick auf die erforderlichen Bewegungsflächen für mobilitätseingeschränkte Personen und die Orientierung und Sicherheit von behinderten Mitbürgern zu beurteilen und zu genehmigen.

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am 25.01.2023 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ab dem 01.04.2023 zur Anwendung.

Die Richtlinie bezieht sich auf den innerstädtischen Kernbereich – die Altstadt Hann. Mündens -. Dieser Stadtkern ist Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Der historische Stadtkern und die direkt angrenzenden Bereiche sind von großer Bedeutung, da sie mit einem erhöhten Publikumsverkehr und einer Fülle von Einrichtungen von touristischem und überörtlichem Interesse belegt sind.

Die Gestaltungsrichtlinie soll demzufolge diesen städtebaulich sensiblen Bereich durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Raumes schützen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch (§ 14 Niedersächsisches Straßengesetz) überschreiten. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc., die einer zeitlichen Befristung unterliegen, sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Hann. Münden stehen und durch Widmung im Sinne des § 6 Niedersächsisches Straßengesetz öffentlich sind. Analog ist sie auch für die Nutzung nicht gewidmeter Flächen der Stadt Hann. Münden anzuwenden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie sind der beiliegenden Übersichtskarte mit zugehöriger Straßenliste zu entnehmen.

Die Richtlinie stellt für die städtische Verwaltung eine Orientierungshilfe bei ihren Einzelfallentscheidungen dar und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

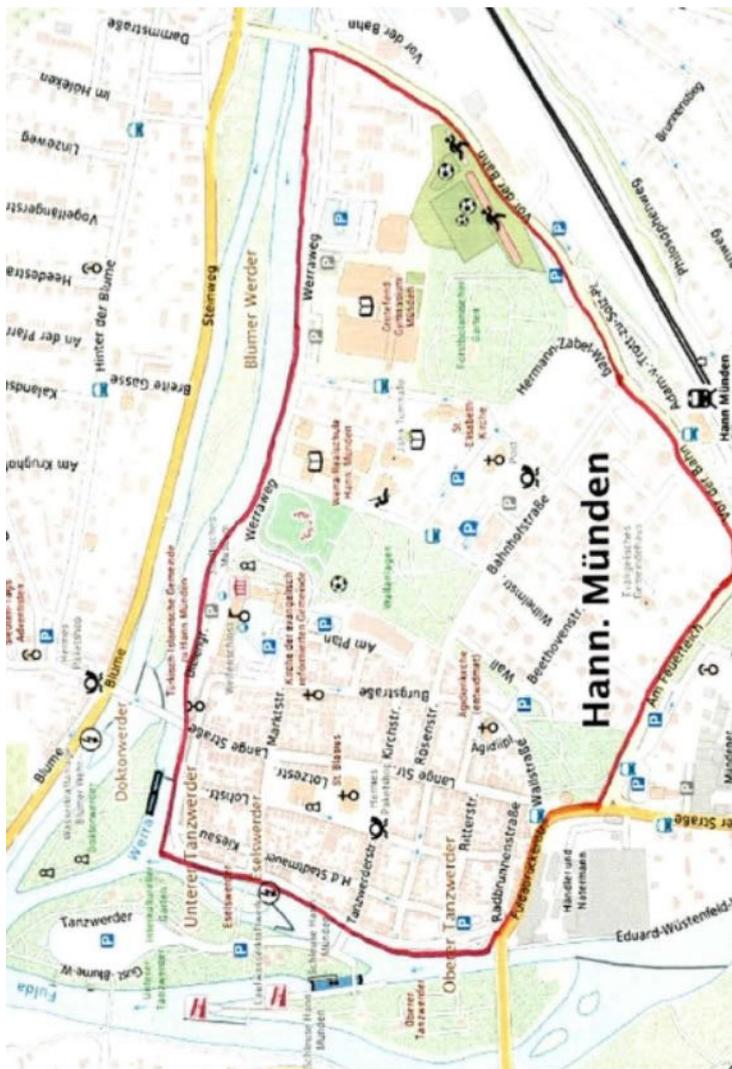
In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden.

Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung.

Außer dieser Richtlinie sind alle gültigen Satzungen der Stadt Hann. Münden sowie alle baurechtlichen, denkmalrechtlichen und gaststättenrechtlichen Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Straßenliste für den Geltungsbereich der besonderen Anforderungen



- Aegidiistraße
- Aegidiplatz
- August-Natermann-Platz
- Am Plan
- Bahnhofstraße
- Beethovenstraße
- Bremer Schlagd
- Burgstraße
- Böttcherstraße
- Dielengraben
- Friedrichstraße
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
- Gustav-Blume-Weg
- Hermann-Zabel-Weg
- Hinter der Stadtmauer
- Jüdenstraße
- Kasseler Schlagd
- Kiesau
- Kirchplatz
- Kirchstraße
- Lange Straße
- Lohstraße
- Lotzestraße
- Markt
- Marktstraße
- Mitscherlichstraße
- Mühlenstraße
- Parkstraße
- Petersilienstraße
- Radbrunnenstraße
- Ritterstraße
- Rosenstraße
- Schmiedestraße
- Siebenturmstraße
- Stumpfeturnstraße
- Speckstraße
- Sydekumstraße
- Tanzwerderstraße
- Vor der Burg
- Wall
- Wallstraße
- Wanfrieder Schlagd
- Werraweg
- Wilhelmstraße
- Ziegelstraße

5

Gestaltung im öffentlichen Raum

Im Folgenden werden die für die Hann. Mündener Altstadt wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum mit Beispielen hinterlegt behandelt.

Jede private und gewerbliche Sondernutzung ist antrags- und erlaubnispflichtig.

5.1

Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels dienen dazu, die Aufmerksamkeit der Passanten zu erwecken. Sie können insbesondere in städtebaulich sensiblen Bereichen die gestalterische Atmosphäre entscheidend prägen.

Die Regelung der Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleisten, dass alle Geschäfte ihre Waren im öffentlichen Straßenraum präsentieren können. Die Warenpräsentation soll sich in das Stadtbild einfügen und nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.



positives Beispiel für Warenauslagen

Festlegungen/Anforderungen

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Kleiderständer, Möbelausstellungen.
- Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.
- Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind grelle Farbtöne grundsätzlich zu vermeiden.
- Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht.

Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten betragen:

- bei einer Geschäftsfront bis zu 3 m Länge =
2/3 der Länge der Geschäftsfront
- bei einer Geschäftsfront von 3 m bis zu 5 m =
2 m der Länge der Geschäftsfront
- bei einer Geschäftsfront von über 5 m Länge =
max. 3 m der Geschäftsfront

Festlegungen/Anforderungen

- Für Obst und Gemüse wird in der Regel die gesamte Breite des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes, abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten, zugelassen. Zu den benachbarten Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Hier gilt eine maximale Tiefe von 1,50 m ab der Hauswand.
- Für alle anderen Warenauslagen gilt grundsätzlich eine maximale Tiefe von 1,00 m ab der Hauswand (bzw. Straßenbegrenzungslinie) und eine Höhe bis zu 1,40 m (mit Ausnahme von Kartenständern).
- Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden soll weitestgehend vermieden werden. Die Warenauslagen sind so dicht wie möglich an der Hauswand aufzustellen. Die Präsentation von Waren an der Fassade, an Markisen oder im Luftraum hängend ist unzulässig.
- Sonderformen, wie z. B. Kinderspielgeräte (z. B. Autos, Helikopter usw.) Warenautomaten (z. B. Verkauf von Getränken, Snacks, Blumen usw.), sind unzulässig.
- Warenauslagen in Form von Paletten, Rollwagen, Transportern und Kartons sollen vermieden werden.

Positive Beispiele Warenauslagen

+

Beschränkung auf ein Warenangebot, Schaufenster, Eingänge und Bürgersteig werden weitgehend freigehalten



+

weniger ist mehr



+

Warenauslagen mit Bezug zur Fassade



+

reduzierte und einheitliche Gestaltung von Warenauslage, Werbeanlage und Werbeständer (Stopper)



5.2

Werbeständer

Werbeständer, auch Stopper genannt, behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirkend störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.



Positives Beispiel für die Anordnung eines Werbeständers

Festlegungen/Anforderungen



Quelle: Amazon



- Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden oder mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.
- Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb sind maximal zwei Werbeständer zulässig.
- Der Werbeständer darf nur an der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes oder auf der zugewiesenen Außenbewirtschaftungsfläche stehen. Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Die maximale Größe eines Werbeständers ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) und einer maximalen Bodenfläche von 1 qm beschränkt. Aufsätze mit dem Betriebsnamen (Logo) sind bis maximal 0,50 m zulässig.
- Tafeln (z. B. Angebots- oder Preistafeln) sind, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten, an den Gebäudefassaden zulässig.
- Die maximale Größe der Tafel ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt.
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.
- Sogenannte „Easyflags“ (Werbefahnen, Segel), Rollups Skydancer usw. sind unzulässig. Kulturelle Veranstaltungen sind für eine zeitliche Befristung von 14 aufeinander folgenden Tagen davon ausgenommen.
- Dreidimensionale Figuren von Gegenständen sind im angepassten Erscheinungsbild zulässig.

5.3

Gastronomiemöblierung

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum (z. B. Straßencafés) in geeigneten Bereichen des Hann. Mündener Stadtgebiets erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Obwohl sich die Gestaltungsqualität der Möblierung in der Altstadt von Hann. Münden positiv entwickelt hat, ist auf die Gastronomiemöblierung, ihre Ausdehnung und ihre Wirkung ein besonderes Augenmerk zu legen. Die in der Vergangenheit oft übliche Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Qualität der Möblierung vermittelte häufig einen zusammengewürfelten, z.T. minderwertigen Eindruck. Ziel dieser Richtlinie soll sein, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitativ hochwertigen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum.

Die grundsätzliche Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll Nutzungskonflikte vermeiden und einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten.



Festlegungen/Anforderungen

- Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente. (Stühle, Tische, Stehtische, Service- und Sonnenschutzelemente).
- Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- Nachbildungen der genannten Materialien sind in einer gestalterisch hochwertigen Form zulässig.
- Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.
- Die typische Bierzeltgarnitur ist nicht zulässig.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben. Eine Werbung auf den Sonnenschirmen soll vermieden werden.
- Als Bestuhlungsfläche darf grundsätzlich nur der öffentliche Raum (im Regelfall: Gehweg) in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahme: Die Nutzung eines sich im unmittelbaren räumlichen Bezug zum Gastronomiebetrieb befindenden Platzes als Außenbewirtschaftungsfläche ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, im Einzelfall möglich.

Positive Beispiele Gastronomiemöblierung

+
hochwertige Möblierung



+
gelungene Farbakzente



5.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Markisen erfüllen zum Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe und Auskrägung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Fassadengestaltung erheblich beeinträchtigen kann.

Überdachungen und Sonnenschirme können bei gehäuften und in Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen. Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, z.T. grelle Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Markisen zielt auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

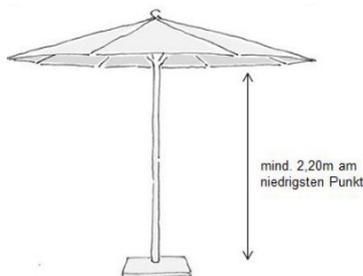


positives Beispiel für Markisen

Festlegungen/Anforderungen



- Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.
- Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Als freistehende Überdachung sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig. Ampel-Sonnenschirme sind nicht erlaubt.
- Pro Einzelhandelsbetrieb und Gebäudefassade ist nur ein Typ Markise bzw. Überdachung oder Sonnenschirm zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen. Eine Kombination von Markisen und Sonnenschirme ist im Einzelfall, wenn es dem Gesamterscheinungsbild angepasst ist, erlaubt.
- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen.
- Schirme dürfen einen max. Durchmesser von 4,00 m bzw. eine Kantenlänge von 3,50 m nicht überschreiten. Ein Volant an den Sonnenschirmen ist nicht zulässig. Die Schirme sollten aufgespannt einen Schutzabstand zum Gebäude haben.
- Sonnenschirme oder Markisen müssen aufgespannt einen Mindestabstand von 0,50 m zur Fahrbahn bzw. zu den Markierungsnägeln haben. Die Durchgangshöhe muss bei reinen Gehwegen mind. 2,20 m und bei kombinierten Geh- und Radwegen sowie in der Fußgängerzone mind. 2,50 betragen.



Quelle Stadt Freising



- Die Bespannung bei Markisen, Überdachungen und Sonnenschirmen soll nur mit textilen Materialien erfolgen. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Gebäudefassade abzustimmen.
- Freistehende Überdachungen (Sonnenschirme) zum Schutz der Warenauslagen sind nur in den Farben
 -  weinrot (ähnlich RAL 3005)
 -  cremeweiß (ähnlich RAL 9001) oder
 -  steingrau (ähnlich RAL 7030) zulässig.
- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Positive Beispiele Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

- +
Sonnenschirme in dezenteren Farben
ohne Volant



- +
Markisenfelder auf die Fassadenöffnungen
bezogen



- +
leichte Konstruktion, in Größe und Farbe
auf die Fassade abgestimmt



5.5

Einfriedungen, Begrünungselemente und Fassadenbegrünung

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar.

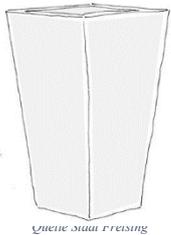
Der öffentliche Raum wird damit verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Ausnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit sind möglich, wenn damit die Transparenz des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt und bei der Materialwahl ein Mindeststandard eingehalten werden.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedung, bzw. „Vorgarten“ verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.



positives Beispiel für Begrünungselemente

Festlegungen/Anforderungen



- Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Balustraden, Wind- oder Sichtschutzelemente etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- Abgrenzungen der Außenbewirtschaftungsflächen durch Einfriedungen sind nicht zulässig. Aus Gründen der Sicherheit oder aus Platzgründen können Ausnahmen gemacht werden (z. B. als Abgrenzung zur Fahrbahn oder zur optischen Trennung der Gastronomiebetriebe).
- Zur gestalterischen Auflockerung und Akzentuierung der Eingangsbereiche der Geschäfte oder der Außenbewirtschaftungsflächen sind einzelne Pflanzkübel zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt. Größe und Form des Begrünungselementes sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien und Nachbildungen der genannten Materialien sind in einer gestalterisch hochwertigen Form zulässig.
- Figuren oder Möbel zur Präsentation der Begrünungselemente oder zur Bepflanzung sind nicht zulässig.
- Sonstige Begrünungselemente (z.B. Blumenkästen) sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Gebäudefassade zulässig.
- Eine natürliche Bepflanzung ist Pflicht. Die Pflanzgefäße und Pflanzen sind in einen gepflegten Zustand zu halten.
- Fassadenbegrünung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie den bauphysikalischen und denkmalschutzrechtlichen Belangen zulässig.
- Markisen und Sonnenschirme sind in einem gepflegten Zustand zu halten.

Positive Beispiele Einfriedungen und Begrünungselemente

+
passend dimensionierte grüne
Akzente im Straßenraum



+
Akzentuierung des Eingangsbereichs



5.6

Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

Festlegungen/Anforderungen

- Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen, Hackschnitzel, Sand etc. sind unzulässig.
- Niedrige Podeste sind nur im Einzelfall zur Herstellung waagerechter Flächen zulässig.

5.7

Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern ist grundsätzlich Aufgabe der Stadt. Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen.

Über Bedarf, Umfang und Ausführung ist im Einzelfall zu entscheiden.

Festlegungen/Anforderungen

- Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.
- Die Fahrradständer sollen sich der vorherrschenden Farbgestaltung aus der Umgebung anpassen.
- Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

Beispiele geeigneter Fahrradständer

+

dezente Eigenwerbung an nutzbarem Fahrradständer (das Schild sollte kleiner sein und niedriger angebracht werden)



5.8

Beleuchtung/ Beschallung

Die Stadt Hann. Münden stellt die zeitgemäße und bedarfsgerechte Beleuchtung des öffentlichen Raums sicher.

Private Beleuchtungen können innerhalb des öffentlichen Raumes zur Ausbildung von privaten Räumen führen und dem Charakter der Stadtbeleuchtung entgegenwirken.

Private Musikübertragungen bzw. -darbietungen sowohl aus den Geschäftsräumen oder dem Gastraum hinaus in den öffentlichen Bereich als auch im Außenbereich des Straßencafés beeinträchtigen zeitgleich genehmigte Straßennutzungen, Anlieger und Anwohner und entsprechen nicht dem Charakter der Innenstadt.

Festlegungen/Anforderungen

- Dezenze Beleuchtung mit fester Ausrichtung z. B. Schaufensterbeleuchtung, Tischleuchten, in Schirmen integrierte Leuchten sind erlaubt.
- Blinklichter, Scheinwerfer, projizierte Lichtbilder bzw. gebeamte Werbung auf Straßen und Flächen im öffentlichen Raum sind nicht erlaubt.
- Beschallungen und Bildübertragungen sind nur besonderen Veranstaltungen vorbehalten. Musikübertragungen bzw. -darbietungen sowohl aus den Geschäftsräumen oder dem Gastraum hinaus in den öffentlichen Bereich als auch im Außenbereich des Straßencafés sind grundsätzlich unzulässig.

5.9

Bänke, Dekorationen und Pflanzgefäße privater Hauseigentümer

Die Stadt Hann. Münden stellt die zeitgemäße und bedarfsgerechte Möblierung des öffentlichen Straßenraumes sicher. Hierzu gehören öffentliche Bänke, Fahrradständer, Müllgefäße und Begrünungselemente.

Zur gestalterischen Auflockerung und Akzentuierung der Eingangsbereiche ihrer Häuser und für die Kommunikation in der Nachbarschaft stellen private Anlieger Blumenkübel, Bepflanzungen und Sitzbänke im öffentlichen Straßenraum auf.

Dies stellt eine Privatisierung in Form eines Vorgartens des öffentlichen Straßenraumes dar und ist durch unterschiedliche Materialwahl und Dimension dem Stadtbild oft nicht angemessen. Häufig führt es auch zu Problemen der Verkehrssicherheit.



Positives Beispiel für private Hauseigentümer

Festlegungen/Anforderungen



- Zur gestalterischen Auflockerung, zur Akzentuierung des privaten Eingangsbereiches und für den kommunikativen Verkehr der Nachbarschaft ist die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes durch die Aufstellung einer Ruhebänk im Einzelfall möglich, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt.

- Biertischgarnituren sind nicht erlaubt.



- Abgrenzungen des öffentlichen Straßenraumes sind nicht zulässig.

- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien und Nachbildungen der genannten Materialien sind in einer gestalterisch hochwertigen Form zulässig.



- Sonstige Begrünungselemente (z. B. Blumenkästen) sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Gebäudefassade zulässig.

- Eine natürliche Bepflanzung ist Pflicht. Die Pflanzgefäße und Pflanzen sind in einem gepflegten Zustand zu halten.

6.0

Antragstellung

Die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist erlaubnispflichtig und ggf. gebührenpflichtig.

Für die Erlaubnis ist bei der Stadt Hann. Münden spätestens 10 Tage vor der Inanspruchnahme des Straßenraums ein Antrag in Textform zu stellen. Dies kann formlos erfolgen. Sollte ein Antragsformular bevorzugt werden, kann dieses bei der Stadt Hann. Münden angefordert und/oder als Download von der Homepage heruntergeladen werden.



Antrag Warenauslagen/Werbereiter
<https://www.hann.muenden.de/passantenstopper>



Antrag Straßencafé
<https://www.hann.muenden.de/strassencafe>



Antrag Infostand
<https://www.hann.muenden.de/infostand>



Antrag Plakatwerbung
<https://www.hann.muenden.de/plakatwerbung>

Der Antrag ist an die Stadt Hann. Münden, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden postalisch, per Fax (05541/75406) oder per Email zu senden.

Der Antrag sollte detaillierte Angaben zum beabsichtigten Nutzungszweck, Größe, Umfang und Dauer der Nutzung, Angaben zum Betriebsstandort sowie die Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers einhalten.

Fotos oder Modellbeispiele geplanter Möblierungen, Werbung, Schirme, Begrünungselemente usw. sind immer **vor der Anschaffung** einzureichen, um die Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Bitte informieren Sie sich. Die Stadt Hann. Münden steht Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung (Tel: 05541/75-0).

Voraussetzung für die Sondernutzung ist die Gemeinverträglichkeit der Nutzung. Hierbei sind die Belange des Straßenbaus, des Schutzes der Straße, Belange der Straßenanlieger sowie die Leichtigkeit des Verkehrs gegen die Interessen des Antragstellers abzuwägen. Auch zeitlich und örtlich gegenläufige Interessen verschiedener Straßenbenutzer müssen berücksichtigt werden. Eine Sondernutzung ist daher nur möglich, wenn keine straßenverkehrsrechtlichen Belange dagegensprechen.

